

Satzung des Zweckverbandes "Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch"

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung vereinbaren die in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Körperschaften die Verbandssatzung vom 09.11.1992 in der Fassung der 8. Änderung vom: 10.12.2021:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Gründungszeitpunkt, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte/Gemeinden Achern und Oberkirch sowie Bad Peterstal-Griesbach, Kappelrodeck, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Sasbach und Sasbachwalden - nachfolgend Verbandsmitglieder genannt - bilden den "Zweckverband Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch" – nachfolgend Zweckverband genannt. Mit Wirkung zum 01.01.1993 wurde der Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit gegründet.

Die Gemeinde Oppenau ist als Gründungsmitglied mit Wirkung zum 31.12.1995 aus dem Zweckverband ausgeschieden.

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 in den Zweckverband aufgenommen.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Achern.

- (3) Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag zu Beginn eines zukünftigen Haushaltsjahres in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband unterhält im Bereich seiner Mitglieder eine Musik- und Kunstschule. Ihre Aufgabe ist insbesondere, Kinder und Jugendliche an die Musik, die darstellende Kunst sowie die bildenden Künste heranzuführen und Begabungen zu fördern.

- (2) Für Unterrichtsziele und Inhalte gelten die Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen und die didaktischen Konzessionen der Kunstabteilungen.

- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt seine Ziele ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. In diesem Sinne ist er eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

die Verbandsversammlung (§ 4) und
der Verbandsvorsitzende (§ 6).

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die (Ober-) Bürgermeister/innen der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr/ihre allgemeine/r Stellvertreter/in im Amt (§§ 48, 49 GemO Ba-Wü) oder ein/eine Beauftragte/r im Sinne des § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (3) Den (Ober-) Bürgermeister/innen steht jeweils eine Stimme je angefangene 1.000 Einwohner zu. Maßgebend ist die auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl (FAG). Die beiden Städte Achern und Oberkirch können zusammen nicht überstimmt werden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gilt folgendes:
 1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie ist ohne Verzögerung auch dann einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.
 2. Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem/der Verbandsvorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
 3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl vertreten sind.
- (5) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist als Hauptorgan zuständig für alle wichtigen Entscheidungen des Zweckverbandes, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung dem/r Vorstandsvorsitzenden (§ 6) zugewiesen sind.
- (2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für
 1. Die Änderung der Verbandssatzung; hierzu ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich;
 2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes,
 3. die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden sowie seiner/ihre Stellvertreter/innen,
 4. den Erlass von Satzungen des Zweckverbandes,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung (einschließlich des Haushalts- und Stellenplans),
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses
 7. den Erlass von Gebührensatzungen für das Unterrichtsprogramm in der Musik- und Kunstschule,
 8. die Änderung und Erweiterung von Verbandsaufgaben,
 9. die Aufnahme von Krediten über einen Betrag von 26.000 Euro,
 10. alle wichtigen Personalentscheidungen, insbesondere die Anstellung, Vergütung, Entlassung des/der Schulleiters/in,
 11. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten.
 12. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.

§ 6

Der / die Vorstandsvorsitzende

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung auf die Dauer von fünf Jahren die/den Vorstandsvorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in. Scheidet eine/ein Gewählter aus, so endet auch sein/ihr Amt als Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in; für den Rest der Amtszeit wird ein/eine Nachfolger/in gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist zuständig für
 1. die Ausführung des Haushaltsplans,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
 3. die sachgerechte Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verbandsverwaltung,
 4. die innere Organisation des Zweckverbandes; die innere Organisation der Musik- und Kunstschule kann der/die Vorstandsvorsitzende an den/die Schulleiter/in delegieren,
 5. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und darüber hinaus für Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushalts bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 7. die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes (ausgenommen des/der Schulleiters/in),

8. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von geringfügig Beschäftigten (z.B. vorübergehende Aushilfen), die nicht im Stellenplan auszuweisen sind sowie von Honorarkräften,
 9. die Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen darüber hinaus das Eingehen einer Verpflichtungsermächtigung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall.
- (3) In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 4 Absatz 4 Nr. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzte/r, Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für alle Beamten und Beschäftigte des Zweckverbandes.

§ 7 Bedienstete

- (1) Anstelle der Einstellung eigener Bediensteter kann sich der Zweckverband ganz oder teilweise auch der Bediensteten seiner Mitglieder (Beamte und Beschäftigte) im Wege der Verwaltungsleihe gegen Kostenerstattung bedienen. Grundlage hierfür sind verwaltungsinterne Aufzeichnungen über die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (2) Die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben werden einem/r Schulleiter/in für die beiden Geschäftsstellen in Achern und Oberkirch übertragen.

III. Haushaltswirtschaft

§ 8 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Stadt Achern und die Stadt Oberkirch und die anderen Mitglieder stellen unentgeltlich die auf ihrem Gebiet notwendigen Geschäfts- und Unterrichtsräume zur Verfügung. Sie verzichten auf die Erhebung von Betriebskosten.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Benutzern der Musik- und Kunstschule (Schüler/innen bzw. deren Eltern) Unterrichtsgebühren nach Maßgabe der zu erlassenden Gebührensatzung.
- (3) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichts- und Kursgebühren, die Landes- und Landkreiszusweisungen oder sonstige Erträge den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsgemeinden eine Betriebs- und Verwaltungskostenumlage erhoben.
- (4) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten jährlichen Investitionen des Finanzhaushalts (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage.
- (5) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden nach dem Verursacherprinzip wie folgt errechnet:

- a) Ermittlung der verursachten Unterrichtseinheiten nach den Wohnorten der Schüler/innen der Verbandsmitglieder;
 - b) für die Berechnung der Umlagen entspricht die nach Buchstabe a) ermittelte Gesamtsumme der Unterrichtseinheit 100 v.H.;
 - c) die Verteilung des Defizits nach dem gemäß b) errechneten prozentualen Anteil auf die Verbandsmitglieder.
- (6) Für jedes Haushaltsjahr ist nach dessen Ablauf eine Endabrechnung aufzustellen und gegebenenfalls die erhobenen Umlagebeträge zu berichtigen.
- (7) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung jährlich festgestellt. Die Umlagen entstehen mit dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung, sie wird fällig mit den Anforderungen durch den Zweckverband.
Die Umlagen können entsprechend dem Kassenbedarf in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Mehrheit von drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei einer Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übergehen, die die Verbandsaufgabe übernehmen.
- (3) Maßstab für die Aufteilung ist der zuletzt geltende Umlageschlüssel nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <https://musik-und-kunst-schule-achern-oberkirch.de>. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsstellen der Musik- und Kunstschule, Kaiser –Wilhelm-Straße 5 in 77855 Achern oder, Butschbacher Straße 48 d in 77704 Oberkirch von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

Achern (Kappelrodeck), den 9. November 1992

Für die Stadt **Achern**
(Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.1992)

gez. Reinhart Köstlin
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde **Bad Peterstal-Griesbach**
(Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.1992)

gez. Otto Stecher
Bürgermeister

Für die Stadt **Oppenau**
(Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.1992)

gez. Thomas Grieser
Bürgermeister

Für die Gemeinde **Sasbach**
(Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.1992)

gez. Ewald Panther
Bürgermeister

Für die Stadt **Oberkirch**
(Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.1992)

gez. Willi Stächele
Bürgermeister

Für die Gemeinde **Kappelrodeck**
(Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.1992)

gez. Klaus-Peter Mungenast
Bürgermeister

Für die Stadt **Renchen**
(Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.1992)

gez. Klaus Brodbeck
Bürgermeister

Für die Gemeinde **Sasbachwalden**
(Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.1992)

gez. Valentin Doll
Bürgermeister

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg. Dieses hat die vorstehende Satzung mit Erlass vom 26. November 1992 genehmigt.

Öffentlich bekanntgegeben wurde die Verbandssatzung und die Genehmigung am 9. Dezember 1992 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 99.

Hinweis

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekannt- machung	Inkraft- treten
Satzung	09.11.1992		09.12.1992	01.01.1993
1. Änderung	15.02.1993	16.12.1994	20.03.1993 + 02.04.1993	03.04.1993
2. Änderung	02.12.1994	16.12.1994	16.12.1994	17.12.1994
3. Änderung	08.12.1995	20.12.1995	16./20.12.95	01.01.1996
4. Änderung	12.12.1997	22.12.1997	19.12.1997	01.01.1998
5. Änderung	13.03.2014	20.03.2014	15./17.03.2014	01.01.2014
6. Änderung	27.11.2018	20.03.2019	14.12.2018	01.01.2019
7. Änderung	13.12.2019	07.08.2020	16.12.2019	01.01.2020
8. Änderung	10.12.2021	22.12.2021	22.12.2021	01.01.2022

Zweckverband Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch

Gemeinsame Erklärung

1. Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch (Achern, Oberkirch, Bad Peterstal-Griesbach, Kappelrodeck, Oppenau, Renchen, Sasbach und Sasbachwalden) versichern, dass Sie dem Wunsch eines Mitglieds des Zweckverbandes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband zustimmen werden.
2. Für die schriftliche Mitteilung des Ausscheidungswunsches besteht eine Frist von einem Jahr auf Ende des Haushaltsjahres.
3. Diese Erklärung wird im Hinblick darauf abgegeben, dass das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit kein generelles Kündigungsrecht vorsieht.

Kappelrodeck, den 9. November 1992

Für die Stadt **Achern**
gez. Reinhart Köstlin
Oberbürgermeister

Für die Stadt **Oberkirch**
gez. Willi Stächele
Bürgermeister

Für die Gemeinde
Bad Peterstal-Griesbach
gez. Otto Stecher
Bürgermeister

Für die Gemeinde **Kappelrodeck**
gez. Klaus-Peter Mungenast
Bürgermeister

Für die Stadt **Oppenau**
gez. Thomas Grieser
Bürgermeister

Für die Stadt **Renchen**
gez. Klaus Brodbeck
Bürgermeister

Für die Gemeinde **Sasbach**
gez. Ewald Panther
Bürgermeister

Für die Gemeinde **Sasbachwalden**
gez. Valentin Doll
Bürgermeister